

Stadt Drensteinfurt
Az. 622-1.14

Drensteinfurt, den 20.09.1980

B e g r ü n d u n g

zur 27. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14
"Windmühlenweg"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 65, Nr. 170 und 171, gelegen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", beabsichtigt, dieses Grundstück mit einem Einfamilienhaus zu bebauen.

Dieses Grundstück grenzt an drei Straßenabschnitte des Händelweges an und ist für eine Bebauung nicht optimal gelegen. Zur besseren Ausnutzung des Grundstückes beabsichtigt der Grundeigentümer, die im nordöstlichen Bereich festgesetzte Baugrenze so weit zu der Straße Händelweg zu verschieben, daß von der Straße bis zur Baugrenze ein Abstand von 3 m verbleibt.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Kostennäßig wirkt sich die Änderung auf das Plangebiet nicht aus.


(Pasler)